

DR. SCHMIDT GÜNTHER & LATTERMANN

Rechtsanwälte

Rechtsanwälte • Ringstraße 18 – 20 • 04703 Leisnig

Amtsgericht Döbeln
Rosa-Luxemburg-Str. 16
04720 Döbeln



vorab per Fax: 03431-570087

13.02.2012
70/12TS02 me

In Sachen

Karl-Heinz Oelschlägel-Eichler
gegen
IG Kleinbahn Waldheim-Kriebstein e. V.

wegen Feststellung

Aktenzeichen: 1 C 44/12

in der vorbezeichneten Zivilsache sowie im PKH-Verfahren zeigen wir mit der beigefügten Vollmacht an, dass wir die rechtlichen Interessen des Klägers wahrnehmen.

I. Zum Prozesskostenhilfeantrag

Es wird beantragt,

**dem Kläger Prozesskostenhilfe zu gewähren durch
Beiordnung des Unterzeichners.**

II. Zur Sache

Entsprechend richterlicher Verfügung vom 31.01.2012 legen wir die dem Kläger zuletzt bekannte Abschrift der Vereinssatzung vor.

Wir weisen darauf hin, dass eine aktuelle Fassung der Vereinssatzung im elektronischen Vereinsregister abrufbar ist. Gegebenenfalls beantragen wir,

Dr. Torsten Schmidt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Lehrbeauftragter Universität Leipzig

Stefan Günther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Sven Lattermann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
www.Fachanwalt-Familienrecht.tv

Büro Leisnig

Ringstraße 18-20
04703 Leisnig

Telefon 034321 / 23332
Telefax 034321 / 23345

Büro Roßwein

Zweigstelle
Querstraße 1
04741 Roßwein

Telefon 034322 / 66611
Telefax 034322 / 66612

Internet

schmidt-guenther-lattermann.de

Geschäftskonto

Kreissparkasse Döbeln
Konto 350 210 03
BLZ 860 554 62

Fremdgeldkonto

VR-Bank Mittelsachsen eG
Konto 578 878
BLZ 860 654 68

Steuernummer

236/164/04482

die Registerakten des registerführenden Amtsgerichts Chemnitz zum Beklagten beizuziehen und in die dortige aktuelle Fassung Einsicht zu nehmen.

Beweis: dem Kläger bekannte letzte Fassung der Vereinssatzung
- Anlage K 1 -

Gegen die Mitteilung des Ausschusses werden folgende konkreten Einwendungen vorgetragen:

a) Keine ausschließende Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung, in der mit Tagesordnung und entsprechendem Tagesordnungspunkt der Ausschluss des Klägers angesetzt worden wäre, hat es nicht gegeben. Das zuständige Organ hat nicht gehandelt. Soweit in § 5 Abs. 3 der Satzung, der Ausschuss dem Vorstand überantwortet wird, ist dies unwirksam, da grundsätzlich in Mitgliedschaftsfragen die Mitgliederversammlung zuständig ist.

b) Keine Anrufungsmöglichkeiten

Wie den beigegeführten und dem Gericht bereits vorgelegten Anlagen entnommen werden kann, hat der Kläger selbst sofort widersprochen und verlangt, in dem Verein weiterhin Mitglied zu sein. Er hat auch die Anrufung einer Mitgliederversammlung beantragt. Dies ist allerdings nicht geschehen. Bis zum heutigen Tag ist eine Mitgliederversammlung nicht zustande gekommen, in dem der Kläger sich hätte rechtfertigen oder eine Entscheidung der Mitgliederversammlung hätte herbeiführen können. Der Vorstand hat sich einfach geweigert, die Angelegenheit auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu nehmen.

Beweis: Zeugeneinvernahme des Robert Krieg,
Schillerstraße 19, 04736 Waldheim

c) Keine Ausschlussgründe

Einen irgendgearteten wichtigen Grund, der Voraussetzung für den Ausschluss gewesen wäre, gab es nicht.

Nach § 5 Abs. 1 c der Vereinssatzung ist ein Ausschluss nur in außerordentlich gravierenden Fällen aus wichtigem Grund möglich, nämlich dann, wenn die in der Satzung genannten Gründe vorliegen.

Nicht ein einziger dieser Gründe liegt vor.

Vielmehr ist rein die subjektive Verärgerung des Vorstandsvorsitzenden Küpper Ursache für einen Ausschluss. Er allein hat den Ausschluss veranlasst und durchziehen wollen.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde.

Ursprünglich war Vereinsmitglied in dem beklagten Verein auch Herr Werner John, wohnhaft: 04736 Waldheim, Unterrauschenthal 4. Dieser ist betagten Alters (77 Jahre alt). Er wollte gern aus dem Verein austreten und hatte mit seinem Nachbarn, dem Kläger, über den Austritt gesprochen. Da Herr John nicht selbst über einen Computer verfügt und ihm auch das Formulieren von Schriftstücken schwerfällt, hat er den Kläger gebeten, ihm formlos eine Kündigung aufzusetzen, die er dann selbst unterschreibt und gegebenenfalls an den Verein schickt. So ist es geschehen. Mit Schreiben vom 24.06.2010 hatte der Kläger Herrn Werner John einen Entwurf vorbereitet.

Beweis: Zeugeneinvernahme des Herrn Werner John,
Unterrauschenthal 4, 04736 Waldheim

Mit diesem vorbereiteten Entwurf hat Herr Werner John wohl später auch die Vereinsmitgliedschaft gekündigt. Das hat Herrn Küpper als Vorstandsvorsitzenden aber offensichtlich geärgert bzw. wollte dieser wohl keinen weiteren Mitgliedsverlust hinnehmen, suchte Herrn Werner John auf und stellte ihn zur Rede, insbesondere danach, wer ihn denn die schriftliche Austrittserklärung vorbereitet habe. Wahrheitsgemäß beantwortete Werner John, dass dies der Kläger gewesen sei. Dies hatte den Herrn Küpper in Rage bzw. in Verärgerung versetzt und kurze Zeit später kam das Kündigungsschreiben.

Weitere Gründe gibt es einfach nicht. Diese Gründe sind aber überhaupt nicht Ausschlussgründe im Sinne der Satzung. Das Recht aus dem Verein auszutreten besteht immer und ist ein verfassungsrechtlich abgesichertes Recht. Wenn ein Nachbar bzw. ein Vereinsmitglied dem anderen beim Austritt bzw. bei der Kündigung eine Hilfestellung leistet, ist dies nichts ehrenrühriges und auch kein irgendgeartetes schädigendes Verhalten.

Einen Kündigungsgrund gibt es jedenfalls nicht.

d) Keine Beachtung der Formalitäten durch den Vorstand

Selbst wenn man mit der Vereinssatzung den Ausschluss durch den Vorstand für zulässig halten wollte, wären die Formalien aber nicht eingehalten worden. Der Vorstand ist den Kenntnissen des Klägers nach nicht ordnungsgemäß einberufen worden, es gab keine Tagesordnung, in denen die beabsichtigte Ausschließung des Klägers vorab mitgeteilt worden wäre. Ein Sachverhalt wurde den Vorstandsmitgliedern nicht vorgetragen, die Möglichkeit einer Anhörung des Klägers wurde nicht eingeräumt, eine ordnungsgemäße Sitzungsniederschrift über eine Vorstandssitzung wurde nicht erstellt und auch dem Kläger nie mitgeteilt.

e) Verletzung des rechtlichen Gehörs

In Ausschlussangelegenheiten ist grundsätzlich – das ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz – dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Er muss angehört werden und er muss sich gegebenenfalls zu vermeintlichen Ausschließungsgründen äußern können. Eine solche Möglichkeit wurde dem Kläger ebenfalls nie eingeräumt.

Diese Gründe, die gegen den Ausschluss sprechen, hat der Kläger außergerichtlich mehrfach vorgetragen. Entweder wurde sein Widerspruch vom 04.09.2010 einfach durchgestrichen und zurückgesendet oder es wurde einfach der handschriftliche Vermerk durch Vorstandsmitglieder aufgebracht:

„Ihre Ausführungen sind falsch!! Absolut! Keine weiteren Diskussionen! Sie können ja klagen! Jede weitere Korrespondenz ist überflüssig. Siehe Vereinsgesetz. Lügen haben kurze Beine.“ Waldheim, 08.09.2010

drei Unterschriften (unleserlich)

Der Verein hat sich überhaupt nicht mehr mit dem Kläger auseinandersetzen wollen. Ihm ist jede Möglichkeit zur Stellungnahme, zur Vorsprache abgeschnitten worden.

Vor diesem Hintergrund wird der Klage stattzugeben sein.

Soweit bislang eine ordnungsgemäße Fassung des Klageantrags nicht erfolgt ist, wird angekündigt, diesen wie folgt zu fassen:

- I. Es wird festgestellt, dass die dem Kläger mit Schreiben vom 31.07.2010, zugegangen am gleichen Tag, mitgeteilte Ausschließung „mit sofortiger Wirkung“ aus dem Verein „IG Kleinbahn Waldheim-Kriebstein e. V.“ unwirksam ist und die Mitgliedschaft des Klägers im Verein fortbesteht.**
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**

Weitere Ausführungen zur Begründung:

Die Feststellungsklage wird ausdrücklich auf die dem Gericht bereits vorgelegte Kündigung vom 31.07.2010 bezogen, aber auch darüber hinaus bis zum heutigen Tag erstreckt. Der Kläger hat ein erhebliches Feststellungsinteresse daran, festgestellt zu bekommen, dass er nach wie vor bis zum heutigen Tag Mitglied ist. Dies ist wichtig, weil beabsichtigt ist, durch das zuständige Registergericht und den zuständigen Registerrichter als Mitglied einen Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung zu stellen und die Vereinsmitglieder ermächtigen zu lassen, auch gegen den Vorstand eine Mitgliederversammlung durchführen zu können. Daher ist es erforderlich, nicht nur die Unwirksamkeit der seinerzeit ausgesprochenen Kündigung vom 31.07.2010 zu klären, sondern das fortbestehende Mitgliedschaftsverhältnis bis zum heutigen Tag. Ziel der Klage und des Feststellungsinteresse des Klägers ist es, auch aktuell außerhalb der Mitgliederversammlung die Mitgliedsrechte ausüben zu können.

Dies wird bestritten. Der beigefügte Zeitungsausschnitt vom 04.01.2012 belegt, dass nach wie vor, gegebenenfalls auch ohne die betreffende Kündigung, die Mitgliedschaft des Klägers bestritten wird.

Eine irgendgeartete spätere Kündigung wurde dem Kläger nie mitgeteilt. Ein späterer

Ausschluss ist nie erfolgt. Entsprechende Mitgliederversammlungen hat es nicht gegeben und auch Vorstandsbeschlüsse sind dem Kläger sowie anderen Vereinsmitgliedern nicht bekannt.

Dr. Torsten Schmidt
Rechtsanwalt

Anlagen
Vollmacht
einf. und begl. Abschrift
Zeitungsausschnitt vom 04.01.2012 in Kopie
Vereinssatzung

K.-H. Oelschlägel-Eichler
Unterrauschenthal 4, bei John
04736 Waldheim

Amtsgericht Chemnitz
Gerichtsstr. 2
09112 Chemnitz

Waldheim, 30.12.11

K.-H. Oelschlägel / IG Kleinbahn Waldheim-Kriebstein

Feststellungsklage auf Unwirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses

Am 31.07.10 erhielt ich den sofortigen Ausschluß aus dem Verein IG Kleinbahn Waldheim-Kriebstein e.V. per Post zugeschickt. Dort wurde mir mitgeteilt, daß eine Mitgliederversammlung am 27.03.2010 abgehalten wurde, zu der ich nie eingeladen wurde. Dort wurde angeblich aus dem o.g. Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen. In unmittelbarer Zeitfolge widersprach ich dem Ausschluß mit Begründung, welche vom 1. Vorsitzenden, Herrn Hans-Rolf Küpper, als unzutreffend abgelehnt wurde. In der Folge habe ich immer wieder versucht eine Anhörung meinerseits, auch in schriftlicher Form einzufordern, was mir vom 1. Vorsitzenden immer wieder verneint wurde. Das erklärt den längeren Zeitraum zwischen dem 31.07.10 und meiner jetzigen Feststellungsklage. Ich war bestrebt meine Mitgliedschaft zu erhalten und das Gespräch zu suchen, es wurde mir nicht gewährt oder immer wieder verschoben.

Folgende Punkte zu meiner Verteidigung gebe ich hiermit an:

- die mir geäußerten Vorwürfe sind nicht detailliert beschrieben, es handelt sich um allgemeine Phrasen
- ich habe im Verfahren gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs. (Art. 103 GG). D. h., ich muß in geeigneter Form angehört werden und Gelegenheit erhalten, mich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern bzw. zu rechtfertigen; dies kann in der Regel durch eine schriftliche Stellungnahme geschehen. Wird dieser Anspruch verletzt, ist der Ausschließungsbeschuß rechtswidrig und damit unwirksam. Nie habe ich diese Gelegenheit bekommen. Meine Ausführungen vom 12.08.10 stellten nur grob skizzierte Hinweise dar. Es gibt nach wie vor mehr Punkte, welche ich bei einer Anhörung herzubringen hätte
- ein Unterzeichner des Ausschlusses, hier Herr R. Krieg, ist mittlerweile durch den näheren Einblick der Geschehnisse innerhalb des Vereins, wegen der rechthaberischen Vereinskultur seitens Herrn Küppers, nicht mehr von der Rechtmäßigkeit meines Ausschlusses überzeugt, der Ausschluß ist somit eine frei Ermessung des 1. Vorsitzenden, das der zweite Vorsitzende, Herr Welling, ähnlich überfahren wurde wie der damalige Kassierer Herr Krieg

Ich beantrage, daß der Ausschluß aus dem Verein als unwirksam erklärt wird und ich als Vereinsmitglied ohne Unterbrechung weitergeführt werde.

K.-H- Eichler



**Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung 7. März 2012
Beginn 14,00h im Planet Waldheim**

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder 7 von 8; Die Versammlung ist somit beschlußfähig

**Hans Rolf Küpper
Volker Welling
Stefan Zitzer
Peter Rohwer
Harald Renner
Klaus Dieter Koch
Edwin Onno v.d.Veen
Frank v.d.Gönnnafehlt unentschuldigt**

TOP 1 Klage K.H.Oe.- Eichler ./ IG KlB W-K e.V.

Es wird festgestellt, dass die Klage des Oe.- Eichler auf Feststellung seiner Nachmitgliedschaft im Verein jeder Grundlage entbehrt und die von Ihm initiierte öffentliche Aufforderung zur Abhaltung einer außerordentlichen und öffentlichen Mitgliederversammlung gegen die Vereinssatzung verstößt.

Das seinerzeit gegen Ihn geführte Ausschlussverfahren ist rechtens. Die beteiligten Personen des Begehrens sind ausgetreten (Krieg ; Ludewig). Gegen v.d.Gönnna wird zur Zeit ein Ausschlussverfahren wegen vereinschädigendem Verhalten geführt.

Die in diesem Protokoll aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder wurden ^{da} nicht eingeladen und obendrein ist die Form der Einladung ~~ist~~ nicht satzungsgemäß.

In der Klage wird unverholen das Ziel den Verein zu schädigen und die Arbeit des 1. Vorsitzenden zu diffamieren dargelegt.

Unter Zugrundelegung der dem Protokoll beigefügten Erklärung des 1. Vorsitzenden Herrn Küpper an die Staatsanwaltschaft Chemnitz wird der Vorstand ermächtigt gegen die Klage des Oe- Eichler einen Rechtsanwalt mit der Klageabweisung und einer Widerklage zu beauftragen.

Die Versammlung erklärt bereits jetzt vorsorglich, dass für den Fall Oe.- Eichler in der Klage obsiegen sollte, sofort ein neues Ausschlussverfahren durchzuführen ist. Wir wollen den einschlägig vorbestraften Polizeiaktenkundigen und Anonymverleumder Oe.- Eichler nicht mehr im Verein dulden.

Dieses Protokoll wird einstimmig beschlossen.


H.R.Küpper


V. Welling


St. Zitzer


P. Rohwer


H. Renner


K.D. Koch


E.O. v.d. Veen

Bundesamt für Justiz

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

HERRN
Karl-Heinz Oehlschlägel-Eichler
Unterrauschenthal 4/B
04736 Waldheim

Bonn, den 06.06.2012

Hausanschrift: Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Telefon: 0228 99410 40 (Zentrale)

Telefax: 0228 99410 5050

Aktenzeichen:

U0164-1452257000--

05062012-08283701-NB-DTV--/--/--

(bei Rückfragen bitte angeben)

Führungszeugnis

über

Karl-Heinz Oehlschlägel-Eichler

Angaben zur Person

Geburtsname : Oehlschlägel-Eichler
Familiename : ./.
Vorname(n) : Karl-Heinz
Geburtsdatum : 22.11.1954
Geburtsort : Dresden
Staatsangehörigkeit : deutsch
Anschrift : Unterrauschenthal 4/B
04736 Waldheim

Inhalt

Keine Eintragung

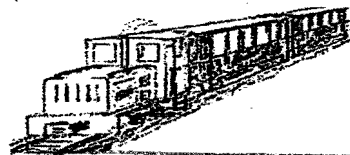
Bitte prüfen Sie die Angaben zur Person, um Verwechslungen zu vermeiden. Offenkundige Fehler, auch im Hinblick auf den Inhalt des Führungszeugnisses sollten Sie mir unverzüglich - ggf. telefonisch - anzeigen, um eine sofortige Überprüfung zu ermöglichen.

Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben.

alt
32

IG KLEINBAHN WALDHEIM - KRIEBSTEIN e.V.

Touristik- und Museumsbahn
Bahnhof Rauschenthal
04736 Waldheim



Tel. : 034327/649365 Mobil: 0177 / 3891603

Amtsgericht Döbeln

Rosa Luxemburg Strasse 16
04720 Döbeln

Kopie an Mdt.: Kenntnis	Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:	Kopie an Mdt.: Rückkop.
EINGEGANGEN			
19. MRZ. 2012			
SCHMIDT GÜNTHER & LATTERMANN Rechtsanwälte			
Kopie an Mdt.: Zahlung	Kopie an Mdt.:		zpd

1C44/12

im Rechtsstreit **K.H.Oelschlägel-Eichler / IG Kleinbahn Waldheim-Kriebstein e.V.**
wegen **Feststellung**

Beantragen wir die Klage Abzuweisen und die Kosten dem Kläger aufzuerlegen und festzustellen, dass der Kläger kein Mitglied in unserem Verein ist

Zu den zeitlichen und sachlichen Abläufen äußern wir uns wie folgt:

Der Vortrag des Klägers hat mit dem gegen ihn durchgeführten Ausschlussverfahren nicht das Geringste zu tun.

Richtig ist jedoch, dass das gegen ihn geführte Ausschlussverfahren gemäß der gültigen Vereinssatzung durchgeführt wurde. Der Kläger wurde ordnungsgemäß und besonders zur diesbezüglichen Jahreshauptversammlung mit Angabe der gegen ihn erhobenen Vorwürfe eingeladen.

Beweis: Kopie Anschreiben mit Anlagen Wird bei Fortsetzung der Klage vorgelegt.

Die von ihm angegebene Adresse **Bungalowsiedlung 1 ; 04736 Waldheim** war jedoch keine ladungsfähige Meldeadresse.

**Beweise: Melderegister der Stadt Waldheim ;
Ermittlungs- und Fahndungsakte zum Kläger bei der PD Westsachsen**

Seine zuletzt uns bekannt gegebene Wohnung war:

Unterrauschenthal 6 B ; 04736 Waldheim

Der Kläger hat seine Pflichten zur Information des Vereins zu seiner Adresse nicht erfüllt.

Der Kläger hat trotz **Einladung** an dieser Jahreshauptversammlung **nicht** teilgenommen. Bei Teilnahme hätte er umfassend zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung nehmen können. In Ermangelung seiner Anwesenheit wurde der geführte Schriftverkehr den Versammlungsteilnehmern zu Kenntnis gebracht. Anschließend wurde über den Antrag des Vorstandes auf Ausschluß des Klägers abgestimmt und mit ausreichender Mehrheit angenommen.

Beweis: Kopie des Versammlungsprotokoll Wird bei Fortsetzung der Klage vorgelegt

Eine zeitnahe Zustellung des Ausschlussergebnis an den Kläger war schon aus fehlender Kenntnis seiner „neuen“ meldefähigen Adresse nicht möglich. Er beweist mit seinem Vortrag aber selbst, dass er von seinem Ausschluß informiert wurde.

Wir bitten das Gericht höflichst um einen entsprechenden Hinweis, ob wir in diesem Fall zu weiteren umfangreichen Nachforschungen verpflichtet gewesen wären.

Weiter weisen wir besonders darauf hin, dass der Kläger seit seinem Ausschluß seinen bei evtl. **weiterbestehender** Mitgliedschaft fälligen Beitrag (Bringeschuld) **nicht** bezahlt hat.

Ihn auszuschließen wäre schon auf Grundlage eines diesbezüglichen Mitgliederbeschlusses, an dem er nachweislich selbst beteiligt gewesen ist, ohne weitere Mahnung möglich gewesen.

Auch hat er an **keinem** der im Aushang am Vereinsgelände veröffentlichten Aktivitäten des Vereins mehr teilgenommen. Dies war für uns der klare Beweis für sein Desinteresse an einer Mitgliedschaft in unserem Verein.

Satzungsgemäß und auf Mitgliederbeschuß (Arbeitseinsatzverpflichtung) wäre er wegen seiner fehlenden aktiven Mitwirkung an der Vereinsarbeit nur noch förderndes Mitglied mit Verpflichtung zur Beitragszahlung und er hätte damit auch **kein Stimmrecht** mehr.

Nach seinem Ausschluß eingehender Schriftverkehr war und ist für uns nur der Versuch ohne Rechte im Verein von außen Unfrieden zu stiften.

Die nach der vergangen Zeit erst jetzt erhobene Klage ist deshalb dafür ein klarer Beweis.

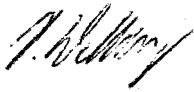
Beweis: Kopie der Protokolle Werden bei Fortsetzung der Klage vorgelegt

Wir bitten höflichst unserem Antrag gemäß zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Küpper
(1. Vors. & BL)



Welling
(2. Vors.)

Anlage: Kopie der letzten außerordentlichen Mitgliederversammlung z.K.

Punkte zur Erwidern im Rechtsstreit K.-H. Oelschlägel-Eichler ./ IG Kleinbahn W-K e.V., AZ: 1 C 44/12, hier zum Schreiben seitens des Vereins an das AG Döbeln vom 09.03.12 und dessen Anhänge

- für RA Dr. Schmidt

Festzustellen sind folgende Punkte:

- Ich wurde nie zur benannten Mitgliederversammlung eingeladen um gegen die gegen mich erhobenen Vorwürfe Stellung zu nehmen. Das konnte ich erst nach dem Erhalt meiner Kündigung als Mitglied im Verein. Selbst wenn es ein Schreiben an mich las Einladung zur Mitgliederversammlung gab, habe ich kein Exemplar erhalten.
- Der Mitunterzeichner meiner Kündigung als Mitglied, Herr R. Krieg, Schillerstr. 19, 04736 Waldheim, damaliger Kassierer und Vorstandsmitglied, hat sich folgender Maßen dazu geäußert: *„Uns (hier die unterzeichnenden Mitglieder) wurde seitens Herrn Küpper die Sachlage kurz erklärt und da wir erst dem Verein nach den mutmaßlichen Vorkommnissen mit Herrn Eichler als Mitglieder angehörten, konnten wir auf keine Stellungnahme aus eigener Erfahrung zum Sachverhalt zurückgreifen. Das trifft eben auch auf den zweiten Vorsitzenden Herrn Welling zu.“* Auch den älteren Mitgliedern war nicht jede Einzelheit bekannt. Unter solcher Beeinflussung sind die geleisteten Unterschriften zumindest fragwürdig, zumal solche Herangehensweisen seitens des Herrn Küpper nicht zum ersten Mal abgelaufen sind. Vielmehr nutzt bewußt der erste Vorsitzende seine Überzeugungskraft in Worten aus um seinen Willen durchzusetzen. Eine Vereinsdemokratie ist in der IG Kleinbahn W-K nicht vorhanden. Genau das traf auch für die von ihm in der Vergangenheit „heimgesuchten“ Eisenbahnvereine ebenfalls zu, nur das er dort nie 1. Vorsitzender war. Die Folge waren natürlich Vereinsausschlüsse.
- Es ist richtig, daß die Adresse Bungalowsiedlung Nr. 1, 04736 Waldheim nicht ladungsfähig ist. Meine ladungsfähige Adresse lautete daher Unterrauschenthal Nr. 6b, 04736 Waldheim, welche durch einen Untermietsvertrag zwischen Herrn Küpper und mir besiegelt wurde. Der Besuch der zwei Damen vom Sozialträger des damaligen LRA Döbeln in dieser Wohnung erfolgte in meiner Abwesenheit, was nie bestritten wurde, allerdings zu einer Zeit, bei der ich den o.g. Bungalow bewohnte. Insgesamt hielt ich mich allerdings über ein halbes Jahr im Kalenderjahr in der Wohnung mit meldefähiger Adresse. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung hätte Herr Küpper entweder mir direkt in dieser Wohnung übergeben können oder im Bungalow, in dem er lange Zeit jeden Morgen sein Frühstück durch mich erhielt. Sämtliche weitere Nachforschungen über meinen Aufenthalt erübrigen sich hiermit von selbst. Nach Beendigung meines Untermietverhältnisses bei Herrn Küpper, konnte ich eine neue, ladungsfähige Adresse vorweisen, nämlich Unterrauschenthal Nr. 4, bei John, 04736 Waldheim. Auch dieser Fakt war Herrn Küpper bekannt.
- Der Umstand über eine fehlende Beitragspflicht gegenüber dem Verein wurde schon von mir in meiner Anzeige gegen Herrn Küpper vom März 2011 am Amtsgericht Chemnitz unter Punkt 2 ausführlich dargelegt. Einer eventuellen Feststellung meiner bestehenden Mitgliedschaft seitens des Gerichts im Verein, will der erste Vorsitzende sofort mit einem Ausschlußverfahren anschließend begegnen. Auch das bedeutet wieder eine fehlende Einstellung zur bewährten Vereinsdemokratie, da ich meinen Beitrag längst bezahlt habe. Das ist eine Vereinbarung zwischen Herrn Küpper und mir zum damaligen Zeitpunkt gewesen. Im genannten Punkt meiner Anzeige heißt es:
„zu 2.) In den Jahren 2007 und 2008 erhielt Herr Küpper auf Antrag von der Initiative des

Freistaats Sachsen, „Wir für Sachsen“ Gelder, welche nie an die Teilnehmer ausgezahlt wurden. In Daten ausgedrückt, handelt es sich um 360 €/Teilnehmer, vier wurden im oben genannten Zeitraum bewilligt für 9 Monate. Die Summe der Zuwendungen beläuft sich also auf 4 x 360 €. Blankounterschriften wurden verlangt unter Formularen, welche dann später vom Tatverdächtigen ausgefüllt wurden. Der ständige Hinweis auf Zeitmangel veranlaßte die Unterschreibenden dazu. In meinem speziellen Fall wurde vereinbart, daß das nun mir zustehende Geld dem Verein als mein Mitgliedsbeitrag zufließen sollte. Dem habe ich zugestimmt und mußte erst jetzt, bei der Kündigung meiner Mitgliedschaft aus dem Verein, feststellen, daß dieser Vereinbarung nicht eingehalten wurde. Auch hier wieder ein typisches Verhalten seitens H.R.K., der einmal Verabredetes nicht einhält und die Dinge so zu seinem Vorteil auslegt, wie es gerade die Situation erfordert. Genau so werden unbequeme Mitglieder einfach aus dem Verein geworfen. Das wird möglich, da Herr Küpper keinen weiteren Einfluß von anderer Seite duldet. Ich bat meinen Vereinsnachfolger, den nun auch schon nicht mehr dem Verein angehörender Buchhalter, mir Kopien der Quittungen für den Erhalt der Gelder aus Dresden zu geben, aber er erwiderte nur ängstlich „wecke keine schlafenden Hunde“. Unter anderem dadurch verlor der Verein schon die größte Anzahl seiner Mitglieder, die auch von selbst die Mitgliedschaft aufgaben, weil sie die Machenschaften und Bevormundenden des Tatverdächtigen nicht mehr ertragen konnten.“

- Ziel meiner Klage ist keinesfalls den Verein zu diffamieren, vielmehr soll Klarheit über alle Vorgänge in Verbindung mit dem ersten Vorsitzenden aufgezeigt werden.
- Die vom 1. Vorsitzenden genannten Vorstrafen bezüglich meiner Person gehören in das Reich der Fabeln und werden durch mich zurückgewiesen.
- Den bisher vorgehaltenen Beweisen sehe ich mit Gelassenheit entgegen

Zu den Anhängen:

- Zu meiner Kassenführung ist festzuhalten, daß auch ein Herr Küpper nicht eventuelle Versäumnisse in meinem Ehrenamt überprüfte, sondern Herr Helmecke, Gerhard, Härtelstr. 30, 04736 Waldheim. Letztlich bleibt noch festzuhalten, daß zwar die Kassenbelege in meinem Beisein in meinem Bungalow von mir verlangt worden sind, allerdings keinesfalls die Anwesenden durch mein zustehendes Hausrecht verwiesen wurden. Diese Aussage ist ebenfalls schlichtweg falsch. Letztlich wurde ich zwar als Kassenwart im Verein meiner Position enthoben aber vom Verein eintastet.
- Herr Küpper betitelt sich nicht nur als Betriebsleiter, sondern auch als Ingenieur. Beide Titel trägt er zu Unrecht und hier kommt der § 132a StGB zum Tragen, zumal er keine entsprechenden Voraussetzungen dazu vorweisen kann und erschwerend kommt hinzu, daß Herr Küpper mit diesen Titeln funktionelle Anweisungen gibt, die nur Ausgebildete ausführen dürfen. Eine entsprechende Anzeige liegt dem Amtsgericht Chemnitz vor.
- Der erwähnte Strafantrag gegen meine Person ist unhaltbar. Ein Datendiebstahl vom Vereinscomputer meinerseits ist nicht erfolgt, auch nicht in meinem Auftrag. Aus dem bestehenden Differenzen der Positionen des Herrn Küpper und mir, kommt es nun als Racheakt gegen mich, zu solchen Beschuldigungen. Der erwähnte Herr Lässig als MAE-Kraft hatte laut seinen Aussagen nicht die Aufgabe gehabt die damals bestehende Homepage zu warten oder irgendwelche Büroarbeiten für den Verein erledigen. Er sollte, laut seinen Erinnerungen, ausschließlich das sogenannte Startverhalten des PC so einrichten, daß der PC

schneller hochfuhr. Ein PC-Image konnte und wollte Herr Lässig gar nicht erstellen, weil dieser PC kein DVD-Laufwerk besaß und dieses auch nicht notwendig war um den PC schneller hochfahren zu lassen. Das Ändern der vereinseigenen Homepage hat Herr Lässig nie auf Geheiß des Beschuldigten ersten Vorsitzenden erledigt, da dieser von Herrn Küpper verleumdet wurde, er hätte von Computern keine Ahnung, woraus Herrn Lässig leider handfeste Nachteile entstanden. In seiner Eigenschaft als Mitglied des Vereins Planet Waldheim e.V. wurde er von einem Mitglied dieses Vereins weit nach der MAE-Maßnahme, gebeten einen einzigen Fahrplan auf der Webseite zu ändern, was er auf besonderen Drängen dann auch tat. Sämtliche weitere Tätigkeiten in dieser Hinsicht wurden durch Herrn Lässig unterbunden, auch deshalb, weil er erfuhr, daß Herr Küpper den bisherigen Webmaster dieser Homepage noch Geld schuldet, was er nun schon mehrfach als gängige Praxis unter Beweis stellte (Privatinsolvenz). Herr Lässig sollte, wie andere auch, ausgenutzt werden. Überhaupt stellt sich die Frage, warum gerade ich ein sogenanntes Image haben sollte, da eine Vielzahl von Leuten an diesem PC Arbeiteten verrichteten auf Anweisung des Herrn Küpper. Der Vorwurf pornographische Bilder auf diesen PC geladen zu haben wir allseitig bestritten und energisch zurückgewiesen. Eine Beendigung meiner Mitgliedschaft, sowie die Beendigung der MAE-Tätigkeit des Herrn Lässig ist wegen dieser Vorwürfe völliger Unsinn. Herr Lässig beendete weit später und von vornherein von dem Leistungsträger geplant, seine Tätigkeit im Verein. Auch mein angeblicher Ausschluß hat damit nichts zu tun, sondern wird nun im Nachgang von Herrn Küpper hochstilisiert.

Auch auf einen Beweis einer sogenannten kriminaltechnischen Überprüfung des Vereinscomputers sehe ich mit Gelassenheit entgegen.

Vielmehr vergaß Herr Küpper so manche Unterlage bei seinen vielen Besuchen bei mir, welche er aufgrund seiner Abneigung von Bürotätigkeiten nie vermißt hat. Diese habe ich dann in einen von mir angelegten Vereinsordner gelegt. Darin befanden sich auch solche Unterlagen, die Herr Küpper nun als „Datenklau“ bezeichnet.

- Zur Bezahlung von Miete für den Untermietsvertrag, der Gültigkeit besaß vom 30.12.2005 bis Januar 2008, erhielt ich vom Hatz IV-Amt Döbeln die KdU, welche an Herrn Küpper, wider seiner Behauptungen, an ihn weitergereicht wurden. Seine Behauptungen, ich hätte nie bezahlt sind schlichtweg unwahr, schon aus dem Grund, weil es unwahrscheinlich ist, daß ein Vermieter geduldig zwei Jahre auf seine Miete wartet.
- Ein Zeugnis des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht Sachsen, Herr Dr. Henkel wird zutage fördern, daß es handfeste und beweisbare Umstände gibt, die zum Verbot von Personentransporte führten, die eindeutig vom 1. Vorsitzenden verschuldet wurden. Dann kann sicher der LfB Sachsen die Unwahrheit von Herrn Küpper, daß diese Amtsperson die Brücke gesperrt hätte, bezeugen, die am 03.03.2011 im Döbelner Anzeiger erschien.

Das der Punkt 1 und 2 meiner Anzeige gegen Herrn Küpper vom März 2011 aus der Luft gegriffen sei und das anhand von Vereinsunterlagen Herr Küpper beweisen will, die das Finanzamt jährlich erhält und nicht beanstandet wurde, beweist auf welch dünnen Eis der erste Vorsitzende argumentiert.

Der Punkt eins besagt:

„zu 1.) der Tatverdächtige hat in den Jahren 2005 und 2006 ca. 18 km Strecke der stillgelegten Bahnstrecke Hainichen – Roßwein abgebaut mithilfe von MAE-Kräften und Freiwilligen Mitgliedern des o.g. Vereins. Aus Ermangelung von Geld zum Kauf dieser Strecke hat die Firma Scholz Recycling AG & Co. KG, Niederlassung Döbeln, Mastener Str. 1 die fehlende Summe vorgestreckt mit der Maßgabe der Ableistung des Wertes durch das

Schrottaufkommen der Schienen und des Kleinmaterials. Bei Anlieferung des Schrotts mußten ständig auf Aufforderung Herrn Küppers die entsprechenden Papiere von anderen Leuten für das Kleinmaterial unterzeichnet werden, die bei der Abgabe und den Empfang des Geldes anwesend waren, niemals unterschrieb er selbst. Bei der Anlieferung der teureren Schienen, regelte Küpper alle Formalitäten mit der Schrottfirma selbst. Der Rest der Erlöse ist nie in Bilanzen des Vereins aufgetaucht und auch nicht auf dem offiziellen Konto der von Küpper gegründeten Thü.SA.A. GmbH** als „Sponsor“ der Kleinbahn. Stattdessen hat Herr Küpper bei der gleichen Bank, der Raiffeisenbank Burgstädt, ein zweites Konto eröffnet, in das nicht einmal der von H.R.K. eingesetzte Geschäftsführer Einblick hatte, sondern nur er selbst. Gleichzeitig flossen Gelder aus dem oben genannten Erlös auf ein Sparbuch, welches ausgeschrieben war auf den Namen der Mutter des Tatverdächtigen. Ziel war auch nach dem Tod der Mutter an die Gelder zu kommen. Im Jahr 2007 sollte ebenfalls der Rest der Schienen abgebaut und zum gleichen Zweck verwertet werden aber dies war dann aufgrund von Streitigkeiten zwischen H.R.K. und den Bürgermeistern der Anliegergemeinden, welche ihren ausgehandelten Anteil forderten, nicht mehr möglich und durch Vermittlung der beiderseits beteiligten Anwälte geschlichtet worden. Der Verein profitierte nur in Form von Sachwerten wie Schotter, Schwellen und einigen, wenigen Schienenprofilen.

Eine Aufstellung, welche nicht den Anspruch auf Genauigkeit erhebt, sondern nur geschätzte Werte enthalten bezüglich der Schrotterlöse und der Ausgaben, liegt dieser Anzeige als Anlage 1 bei. Der Streit begründet sich im Hauptsächlichen auf die Art und Weise des Tatverdächtigen gegenüber seinem Umfeld an sich. Mißachtung des Öffentlichen Diensts als Grundsatz, Geringschätzung der Leistung Anderer, Nichteinhaltung von Zugesagten zum eigenen Vorteil und Verleumdung von Leuten, Unterstreichung seiner Leistungen als einzig akzeptable sind die Grundsätze, welche ständig zu Konflikten seitens Küppers zu Konflikten führt.“

Herr Küpper stellt ab auf die Finanzbuchhaltung des Vereins und eine Nichtbeanstandung seitens des Finanzamts, dabei muß beachtet werden, daß nur ein geringer Teil des Erlöses des Schienenabbaus in die Kasse des Vereins flossen. Herr Küpper war mit seiner selbst gegründeten Thü-Sa-A Stiftung i.G. der Vertragspartner mit den Bürgermeistern der Anliegergemeinden der abzubauenen Eisenbahnstrecke. Da diese Stiftung nie über den Status „i.Gr“ hinaus kam, wird diese rechtlich behandelt wie eine GbR, also nahm Küpper den Erlös als Privatperson ein. Genau dort sollte das Finanzamt prüfen.

- Insgesamt kann wieder festgestellt werden, daß Herr Hans-Rolf Küpper, seiner langjährigen Linie getreu, von seiner Person mittels Gegenanzeigen, ablenken will und den Wahrheitsfindungsprozeß in die Länge zieht um eine gewisse Gleichgültigkeit oder Zwecklosigkeit gegen ihn zu prozessieren, von den Beteiligten zu erzeugen.